

Aus dem Obergericht

## **Das alleinige Sorgerecht neu beim Vater**

Die gemeinsame achtjährige Tochter zieht nicht mit der Mutter in die Philippinen

**Eine Filipina und ihr ehemaliger schweizerischer Partner streiten sich um das alleinige Sorgerecht für die gemeinsame achtjährige Tochter. Das Obergericht hat sich nun für eine Lösung beim Vater entschieden: damit das Kind nicht in die Philippinen auswandern muss.**

brh. Für die drei Richter der II. Zivilkammer am Zürcher Obergericht gab es bei der Beurteilung der Frage, wem das alleinige Sorgerecht neu zu übertragen sei, eine einzige Leitplanke: das Wohl des betroffenen Kindes. So will es das Zivilgesetzbuch, und ein Vorrang der Mutter ist nicht vorgesehen, wenn – wie im konkreten Fall – die bis anhin geltende gemeinsame elterliche Sorge des unverheirateten Paares aufgehoben werden muss. Zu prüfen war das Schicksal eines achtjährigen Mädchens, das in der Schweiz geboren wurde und bis anhin in der Schweiz lebte, Schweizerdeutsch und keine anderen Sprachen spricht. Seine philippinische Mutter möchte mit der Tochter zurück in ihre Heimat ziehen. Das wird nun, falls das Urteil des Obergerichts in Rechtskraft erwächst, nicht möglich sein. Die Richter entschieden sich, die alleinige elterliche Sorge neu dem Vater zu übertragen. Das Urteil wurde jüngst veröffentlicht.

### **Weniger Belastungen in der Schweiz**

Beide Elternteile verlangten das alleinige Sorgerecht für die gemeinsame Tochter, und das Gericht attestiert auch beiden, sie seien grundsätzlich fähig und willens, sich um das Kind zu kümmern. Die Achtjährige lebt seit der Trennung des Paares bei der Mutter, wie das seinerzeit in der Elternvereinbarung geregelt worden war. Das Gericht geht davon aus, dass die Tochter sowohl zur Mutter wie auch zum Vater, den sie regelmässig sieht, eine stabile, innige Beziehung pflegt und sich bei beiden wohl fühlt. Es gelangte jedoch zur Auffassung, ein Verbleib in der Schweiz und damit die Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater brächten für das Kind weniger Veränderungen als das Auswandern in die Philippinen mit der Mutter, was mit «nicht restlos geklärten Belastungen» verbunden sei. Sorge bereiten den Richtern etwa die fehlenden Sprachkenntnisse des Kindes. Dieses sollte, nach den Plänen der Mutter, eine englischsprachige Privatschule besuchen, müsste also zwei Sprachen aufs Mal lernen. Zudem kennt es die Philippinen nur von wenigen, kurzen Ferientaufenthalten.

Die Mutter gab an, sie wolle ihren Kindern ein besseres Leben bieten und ihnen auch philippinische Werte vermitteln, etwa Familiensinn oder Respekt vor Erwachsenen. Die als Zwanzigjährige in die Schweiz eingereiste Filipina hat zwei weitere Töchter aus erster Ehe, die weitgehend in der Schweiz aufgewachsen sind und die philippinische Sprache ebenso wenig beherrschen wie die jüngste Tochter.

Die älteste Tochter lebt inzwischen mit ihrem Freund zusammen und weist zum Bedauern der Mutter gar nichts Philippinisches auf, habe sich voll integriert und die schweizerische Mentalität angenommen; diesen Fehler wolle sie bei den jüngeren Mädchen vermeiden. Die mittlere Tochter kehrte nach einem Ferientaufenthalt in den Philippinen über Weihnachten 2007 nicht mehr in die Schweiz zurück und absolviert seither im Heimatland der Mutter eine Privatschule. Dieser mütterliche Entscheid wird vom Gericht kritisch gewürdigt: Es munde seltsam an, eine 15-Jährige kurz vor Beendigung der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz in ein ihr fremdes Land zu versetzen, dessen Sprache sie nicht spreche. Das dreiköpfige Richtergrremium geht davon aus, die Rückkehr der Filipina in ihr Heimatland, zusammen mit der jüngsten Tochter, diene wohl eher den Bedürfnissen der Mutter als der Achtjährigen, deren Wohl aber für das Gericht im Vordergrund stehe.

### **Arbeiten und Kind betreuen**

Und was erwartet das Kind beim Vater in der Schweiz? Die klassische Situation alleinerziehender Elternteile, die sich nicht anders darstellt, wenn es sich dabei um einen Vater und nicht um eine Mutter handelt, wie das Gericht feststellt. Der Vater hat detailliert dargelegt, wie er die Kindesbetreuung neben seiner Erwerbstätigkeit zu organisieren gedenkt. Er zieht in die Nähe der Schule seiner Tochter und kann auf die Mithilfe seiner Mutter – der Grossmutter der Achtjährigen – zählen. Mit einer Fremdbetreuung, so das Obergericht, müsste wohl auch bei einem Verbleib der Tochter bei der Mutter in den Philippinen gerechnet werden; die 15-jährige Tochter werde ja bereits heute fremdbetreut.

12. Juni 2008, Neue Zürcher Zeitung

[http://www.nzz.ch:80/nachrichten/international/das\\_alleinige\\_sorgerecht\\_neu\\_beim\\_vater\\_1.756924.html](http://www.nzz.ch:80/nachrichten/international/das_alleinige_sorgerecht_neu_beim_vater_1.756924.html)